



Stralsunder Seglerverein „Hansa“ e.V.

SSvH Kleinschmiedstr. 20, 18437 Stralsund

Liegeplatzordnung für Wasserliegeplätze des Stralsunder Seglervereines „Hansa“ e.V.

1. **Vergabe**
 - 1.1 Liegeplätze werden jährlich auf schriftlichen Antrag gegen Liegeplatzgebühr vom zuständigen Vorstandsmitglied an ordentliche Mitglieder des SSvH, nur für deren jeweiliges Boot, zur privaten Nutzung vergeben.
 - 1.2 Wenn kein Liegeplatz mehr zur Verfügung steht, wird in chronologischer Reihenfolge der Mitgliedschaft vergeben. Der Vorstand behält sich vor, diese Reihenfolge im Einzelfall abzuändern.
 - 1.3 Vor Inanspruchnahme des Liegeplatzes sind auf Aufforderung der Nachweis einer gültigen Bootshaftpflichtversicherung und die Erklärung zum Unterwasseranstrich beim zuständigen Leitungsmitglied vorzulegen.
 - 1.4 Die Inanspruchnahme eines Liegeplatzes verpflichtet zur Ableistung von Arbeitsstunden gemäß entsprechender Ordnung des SSvH.
 - 1.5 Der Tausch von zugewiesenen Liegeplätzen bedarf ausschließlich der Zustimmung des zuständigen Vorstandsmitgliedes.
2. **Liegeplatzgebühren**
 - 2.1 Die Höhe des Betrages wird durch den Vorstand jährlich festgesetzt. Der Betrag wird durch schriftlichen Bescheid mit Terminstellung erhoben. Fristgemäße Bezahlung ist Voraussetzung für die Vergabe eines Liegeplatzes.
3. **Weitervergabe von Liegeplätzen**
 - 3.1 Die dauernde bzw. zeitweise Weitervergabe von Liegeplätzen obliegt ausschließlich dem zuständigen Vorstandsmitglied.
 - 3.2 Gästen stehen vorübergehend frei gewordene Liegeplätze gegen Gebühr zur Verfügung. Diese Plätze sind von den Liegeplatznutzern wie folgt zu kennzeichnen:
 - rotes Schild bei Abwesenheit bis zu 24 Stunden
 - grünes Schild bei Abwesenheit von mehr als 24 Stunden; (Datum und Uhrzeit der Rückkehr gut lesbar vermerken)Diese Regelung gilt in der Zeit vom An- bis Absegeltermin.
4. **Zutritt zu den Liegeplätzen**

Zutritt zu den Liegeplätzen haben nur die Vereinsmitglieder und deren Gäste.
5. **Benutzungsregelungen**
 - 5.1 Die Boote sind so festzumachen, dass sie sich auch unter Starkwindbedingungen nicht losreißen, Schäden am Steg und an Booten hervorrufen bzw. Verkehrsbehinderungen verursachen können.
 - 5.2 Für Liegeplätze auf dem Dänholm Nord (WSZ) sind unabhängig von der Bootsgröße Festmacher mit mindestens 16mm Durchmesser und nach dem Steg hin Ruckfender vorgeschrieben (Schamfielgefahrdurch hohe Wellen bzw. unterschiedlich hohe Wasserstände).
 - 5.3 Die Boote sind grundsätzlich mit Fendern zu versehen, die Berührungen mit Nachbarschiffen vermeiden.
 - 5.4 Auf dem Dänholm Nord (WSZ) sind die Boote abwechselnd mit Bug und Heck am Steg festzumachen (siehe Liegeplatzliste).
 - 5.5 Die Entnahme von Trinkwasser und Elektroenergie ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Bootswäsche mit Trinkwasser ist untersagt. Elektroenergie ist nur für Reparaturarbeiten und Batterieladungen zu entnehmen.
 - 5.6 Abfälle sind getrennt in die dafür bereitgestellten Behälter zu entleeren. Schadstoffe sind gesondert zu entsorgen (Farben, Verdünnung, Batterien, Altöl usw.)
 - 5.7 Chemietoiletten sind nur in die dafür vorgesehenen Sonderbehälter zu entleeren. Die Benutzung von Bordtoiletten ohne Fäkalientank an den Liegeplätzen ist gesetzlich verboten.
 - 5.8 Der Motorenbetrieb ist auf das An- und Ablegemanöver, bzw. auf Reparaturzwecke zu beschränken.
6. **Aufgabe des Liegeplatzes**
 - 6.1 Die Kündigung durch den Liegeplatznutzer ist zum Saisonende dem zuständigen Vorstandsmitglied mitzuteilen.
 - 6.2 Eine Kündigung kann durch den Vorstand verfügt werden, wenn:
 - der Nutzer die Anlage nicht sachgemäß behandelt,
 - der Liegeplatznutzer die Liegeplatzordnung trotz wiederholter Mahnung nicht einhält,
 - die Hansestadt Stralsund oder andere Befugte die mit dem SSvH geschlossenen Verträge kündigt.
 - 6.3 Bei Verkauf des Bootes hat der Liegeplatznutzer das zuständige Vorstandsmitglied unverzüglich zu informieren und den Liegeplatz zu räumen. Der zugewiesene Liegeplatz ist nicht übertragbar.

Beschlossen durch den Vorstand am 27.06.2019

Der Vorstand